

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 3, 1882, S. 105 - 105

Zum Gesetze vom 14. Mai 1879, betreffend den
Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und
Gebrauchsgegenständen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

kann der Umstand, daß die Strafbarkeit des Thäters nicht durch den strafrechtlichen Dolus desselben d. h. durch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung bedingt ist, die Möglichkeit einer Beihilfe nicht ausschließen. Das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des §. 136 der RGD. ist ein Vergehen, zu dessen Begehung eine strafbare Beihilfe möglich ist; und der Thatbestand der letzteren — wissentliche Hülfeleistung zur Begehung desselben durch That — ist vom ersten Richter festgestellt. Der Umstand, daß in der RGD. der Möglichkeit einer strafbaren Beihilfe zu den dort bezeichneten Vergehen nicht gedacht wird, steht nicht entgegen, da die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über Theilnahme auch bei den in Spezialgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, soweit nicht aus diesen Gesetzen selbst im einzelnen Fall das Gegentheil zu entnehmen ist, zu welcher Annahme hier jeder Anhalt fehlt. Mit Unrecht hält demnach die Revision hier eine Beihilfe zu dem in Rede stehenden Vergehen, indem der Revident B den jugendlichen Arbeitern in einer gesetzwidrigen Art und Weise Beschäftigung gegeben habe, für rechtlich unmöglich. S. II 2885/80. Urtheil vom 14. Dezember 1880. (RGD. §§. 136, 146; StGB. §. 1 Abs. 2, §. 49.)

V. Zum Gesetze vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Als „in Verkehr bringen“ kann ohne Rechtsirrtum das Verschicken verdorbenen Fleisches als Nahrungsmittels betrachtet werden; der Schwerpunkt des Gesetzes liegt darin, daß wissentlich ein